

2307/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Murauer  
und Kollegen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

betreffend problematische Gesetzesregelung bei Trunkenheit am Steuer

Da bei einem Verkehrsunfall in Oberösterreich die Blutabnahme nicht durch einen Amtsarzt erfolgte, machte sich der alkoholisierte Lenker diesen Verfahrensmangel zunutze. Die aus der Untersuchung hervorgegangene Alkoholisierung von 1 ,98 Promille ist somit nicht beweiskräftig.

Das könnte zur Folge haben, daß schwer alkoholisierte Autolenker, die Unfälle mit Todesfolge verursacht haben, ihren Führerschein behalten, wenn nach dem Gesetzestext der "falsche" Arzt anwesend war.

In einem anderen konkreten Fall verweigerte ein Unfalllenker trotz des Verdachtes, einen Unfall mit Personenschaden verursacht zu haben, die Blutabnahme in einem Landeskrankenhaus. Das Strafverfahren blieb deswegen ergebnislos, weil es sich um keine strafbare Verweigerung im Sinne der StVO gehandelt hat. Dafür wäre die Anwesenheit eines im öffentlichen Sanitätsdienstes stehenden Arztes oder Polizeiarztes erforderlich gewesen.

In diesem Zusammenhang richten nachstehend unterzeichnete Abgeordnete an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

Anfrage:

- 1 , Warum unterscheidet der Gesetzestext auch bei Unfällen mit Personenschaden zwischen Ärzten im öffentlichen Sanitätsdienst und anderen?
2. Finden Sie diese Unterscheidung sinnvoll?
- 3 . Wie werden Sie in Hinkunft garantieren, daß alkoholisierte Lenker bestraft werden, und zwar unabhängig vom Dienstverhältnis des Arztes, der die Blutprobe nimmt?
- 4, Werden Sie eine Gesetzesänderung vorschlagen, die es auch nicht im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzten ermöglicht, bei Unfällen mit Personenschaden vom Lenker vor dem Gesetz gültige Blutproben abzunehmen?